



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats** an den

**Grossen Kirchenrat** für die

**193. Sitzung vom 25. November 2020**

### **offene kirche: Zusammenarbeitsvertrag 2021-2024**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, den Zusammenarbeitsvertrag mit der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde und die daraus entstehenden Kosten zu genehmigen.

#### **1. Ausgangslage**

Die Berner Heiliggeistkirche gehört der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde und steht prominent an der Spitalgasse 44, direkt neben der Tramhaltestation Bern Bahnhof und vis-à-vis vom Einkaufszentrum Loeb.

Das Projekt «offene Kirche» ist in den 1990er Jahren entstanden, der Zeit der Drogenszenen im Kocherpark und der Innenstadt. Unter dem Motto „offen für alle“ wurden 1999 die Kirchentüren der Heiliggeistkirche geöffnet. Im August 2002 wurde der Verein Offene Heiliggeistkirche Bern gegründet. Gründungsmitglieder waren neben der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde, der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist auch die christkatholische Kirche Bern und die jüdische Gemeinde Bern.

In der Folge entwickelte sich das Projekt, immer mehr Angebote kamen dazu. Das führte unter anderem dazu, dass die evangelisch-reformierte GKG, die römisch-katholische GKG und der Verein «Offene Heiliggeistkirche Bern» ihre Beiträge erhöhten und 2007 begannen, jeweils 4 Jahre dauernde Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gereift, dass die Organisationsform der offenen kirche einer Überarbeitung bedarf. Um eine Neuorganisation sorgfältig planen und umzusetzen zu können, sind die beiden Gesamtkirchgemeinden 2017 übereingekommen,

die 2018 auslaufende Leistungsvereinbarung mit wenigen finanziellen Anpassungen bis Ende 2020 verlängert und die zwei Jahre zu nutzen, die notwendigen Vorarbeiten zu leisten. Nun, nach zahlreichen Gesprächen und Verhandlungen, liegt ein Vorschlag vor.

## 2. Welche Neuerungen bringt die Zusammenarbeitsvereinbarung?

Inhaltlich weicht die neue Vereinbarung von der früheren Version in folgenden Punkten ab:

- Der Zusammenarbeitsvereinbarung wird zwischen den beiden Gesamtkirchengemeinden abgeschlossen. Der Verein „offene kirche bern“ unterzeichnet die Vereinbarung allerdings mit und bringt damit ihr Einverständnis als nicht direkt beteiligte Partnerin zum Ausdruck.
- Die Steuerung der „offenen kirche bern“ erfolgt über einen Ausschuss. Die Aufgaben des Ausschusses sind in Art. 4 der Vereinbarung beschrieben. Der Ausschuss besteht aus je 2 bis 3 Mitglieder der beiden GKG.
- Die Gesamtkirchengemeinden stellen zusätzlich zu den bereits geschaffenen Stellen 20% für eine Geschäftsführung der „offenen kirche bern“ zur Verfügung. Es ist möglich, dass in Absprache mit dem Vorstand des Vereins „offene kirche bern“, Stellenprozente der Projektleitungsstellen zur Geschäftsführung verschoben werden.
- Die Grossen Kirchenräte der beiden GKG beschliessen alle 4 Jahre einen Verpflichtungskredit für die Leistungen an die „offene kirche bern“. Die Budgets werden anschliessend jährlich beschlossen.

Die bisherigen Leistungen (Personal, Räumlichkeiten, Finanzen) werden unverändert weiter erbracht.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Vereinbarung beinhaltet folgende Leistungen:

- der römisch-katholischen GKG:
  - Geschäftsführung: 6,5 %
  - Projektleitung: 50%
  - Sekretariat: 30%
  - Büroräume an der Taubenstrasse (nicht beziffert)
  - Kostenbeitrag an die Projekte von CHF 40'000 pro Jahr
- der evangelisch-reformierten GKG:
  - Geschäftsführung: 13,5%
  - Projektleitung: 100%,
  - Hauswart: 30%
  - ICT (nicht beziffert)
  - Nutzung der Heiliggeistkirche (nicht beziffert)
  - Kostenbeitrag an die Projekte von CHF 80'000 pro Jahr

Für die neu zu schaffende Geschäftsführungsstelle muss total mit Kosten von zusätzlich 36 600 Franken pro Jahr gerechnet werden. Davon übernimmt die römisch-katholische GKG 1/3 der Kosten (12 200 Franken). Zurzeit ist noch offen, ob die Stelle bei der evangelisch-reformierten oder bei der römisch-katholischen GKG angesiedelt wird.

Der Betriebsbeitrag (40 000 Franken) wird in gleicher Höhe weitergeführt wie bisher.

Die für Projektleitung und Sekretariat benötigten Stellen sind bereits im Zuge der Leistungsvereinbarungen 2007 – 2010, 2011 – 2014 und 2015 – 2018 dauerhaft geschaffen/aufgestockt worden und bedürfen deshalb vorliegend keiner Bewilligung mehr.

#### 4. Rechtsgrundlage

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 des Organisationsreglements der GKG entscheidet der Grosse Kirchenrat über die ihm vorgelegten Geschäfte, welche jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 20 000 Franken zur Folge haben.

Entsprechend dieser Regelung müssen der vorliegende, über vier Jahre dauernde (und damit wiederkehrende) Betriebsbeitrag von jährlich 40 000 Franken und die für die Anstellung der Geschäftsführung benötigten 12 200 Franken (insgesamt 52 200 Franken) durch den Grossen Kirchenrat genehmigt werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

#### 5. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, dem folgenden Beschlussentwurf zuzustimmen:

#### 6. Beschlussentwurf

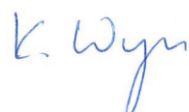
1. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, stimmt wiederkehrenden Ausgaben für die offene kirche Bern von 40 000 Franken (Betriebsbeitrag) und 12 200 Franken (Anstellung Geschäftsführung), insgesamt 52 200 Franken für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 zu.

2. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, ermächtigt den Kleinen Kirchenrat, die Zusammenarbeitsvereinbarung 2021 – 2024 mit der evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde Bern betreffend offene kirche bern abzuschliessen.

1019. Sitzung vom 29. Oktober 2020

Kleiner Kirchenrat

Präsident



Karl-Martin Wyss

Leiter Verwaltung



Alexander Stüssi

# Zusammenarbeitsvereinbarung 2021 - 2024

zwischen

der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern, Bürenstrasse 12, 3007 Bern

und

der röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern, Frohbergweg 4, 3012 Bern

betreffend

## **der offenen kirche bern (okb)**

### **Art. 1** Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern vereinbaren eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, dem Verein *offenen kirche bern* (okb) die notwendigen personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen für die Realisierung ihrer Angebote bereit zu stellen.

### **Art. 2** Organisation der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> An der Organisation sind beteiligt:

- a) Ausschuss
- b) Geschäftsführer/in

### **Art. 3** Ausschuss

<sup>1</sup> Die beiden Gesamtkirchgemeinden bilden gemeinsam einen Ausschuss okb. Der Ausschuss besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Jede Gesamtkirchgemeinde delegiert 2 bis 3 Mitglieder. Der Stichtscheid obliegt dem Sitzungsleitenden. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

### **Art. 4** Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

<sup>1</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er nimmt die Angebote der okb zur Kenntnis und regelt die finanziellen Belange der okb im Rahmen seiner vom Budget vorgegebenen Kompetenzen.
- b) Er stellt dem ev.-ref. und dem röm.-kath. Kleinen Kirchenrat (KKR) Antrag für die Finanzierung der okb und unterbreitet die Rechnung der okb den beiden KKR zur Kenntnis.
- c) Er wählt nach Anhörung des Vereinsvorstands okb den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
- d) Er lässt sich vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin regelmässig über die Entwicklung der okb orientieren.
- e) Er informiert regelmässig die Gesamtkirchgemeinde über die Projekte der okb in administrativer und finanzieller Hinsicht

### **Art. 5** Personal

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der okb wird von der ... Gesamtkirchgemeinde angestellt. Die ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde trägt zwei Drittel und die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde ein Drittel der Personalkosten. Die anstellende Gesamtkirchgemeinde stellt der anderen quartalsweise die geschuldeten Personalkosten in

Rechnung. Die Führungsverantwortung für den Geschäftsführer / die Geschäftsführung liegt bei der anstellenden Gesamtkirchgemeinde

<sup>2</sup> Die ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde stellt für die okb folgendes Personal zur Verfügung:

- Geschäftsführung: 13,5 Prozent
- Projektleitung: 100 Prozent
- Hauswart: 30 Prozent

<sup>3</sup> Die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde stellt für die okb folgendes Personal zur Verfügung:

- Geschäftsführung 6,5 Prozent
- Projektleitung: 50 Prozent
- Sekretariat: 30 Prozent

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden der okb werden von den Gesamtkirchgemeinden angestellt und entlohnt. Die Gesamtkirchgemeinden delegieren die Personalführung für diese Anstellungen an den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin okb. Erfolgt die Anstellung eines Mitarbeitenden der okb, wird der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin okb bei der Rekrutierung angehört.

<sup>5</sup> Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin okb ist für die Durchführung der Mitarbeitergespräche gemäss den jeweiligen Personalreglementen der anstellenden Gesamtkirchgemeinden verantwortlich.

## **Art. 6** Finanzen

<sup>1</sup> Die Gesamtkirchgemeinden stellen der okb zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Jahre 2021-2024 einen Zahlungsrahmen von CHF 480'000 zur Verfügung. Das Betriebsbudget wird jährlich von den Gesamtkirchgemeinden genehmigt.

<sup>2</sup> Der Zahlungsrahmen wird von den Gesamtkirchgemeinden folgendermassen getragen:

Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde: CHF 160'000 (CHF 40'000 pro Jahr)

Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde: CHF 320'000 (CHF 80'000 pro Jahr)

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt der Beschluss der beiden Grossen Kirchenräte über den jeweiligen Verpflichtungskredit 2021-2024.

<sup>3</sup> Die okb hat das Recht, für Projekte Sponsoringbeiträge zu gewinnen. Übersteigen die Beiträge Dritter und die Beiträge der Gesamtkirchgemeinden die Ausgaben, kann die okb Reserven für spätere Projekte bilden.

## **Art. 7** Infrastruktur

<sup>1</sup> Die ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde stellt der okb die Heiliggeistkirche für ihre Projekte kostenlos zur Verfügung. Die Aktivitäten müssen mit denjenigen der Kirchgemeinde Heiliggeist abgesprochen und koordiniert sein. Während kirchlichen Festzeiten, grossen kirchlicher Veranstaltungen sowie für grössere Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Benützungszeiten der okb nach vorgängiger Rücksprache eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde stellt der okb Büroräumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die ICT-Infrastruktur der Basis-Dienstleistung der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Reglemente und Weisungen der ICT der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern sind einzuhalten.

## **Art. 8** Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist verantwortlich für:

Organisatorisches:

- a) die Planung und Umsetzung der Aktivitäten der okb in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand okb,

- b) die Führung der Mitarbeitenden der okb,
- c) die Berichterstattung über Projekte und Finanzen gegenüber dem Ausschuss,

Aufgaben:

- d) Budgetierung und Rechnungsführung der okb: Er/Sie kann die Rechnungsführung auch an eine der Gesamtkirchgemeinden delegieren,
- e) das Fundraising für die Durchführung von Projekten,
- f) die Gewinnung und Betreuung der Freiwilligen,
- g) die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen,
- h) die Reinigung der Räume nach Aktivitäten,
- i) die Kommunikation gegen Innen und Aussen und
- j) die Sicherheits- und Schutzkonzepte.

Kompetenzen:

- k) l) das Sekretariat des Ausschusses
- l) f) die projektbezogene Anstellung von Mitarbeitenden bis zu 6 Monaten,

#### **Art. 8a** Revision

Die Revisionsfirma der ... Gesamtkirchgemeinde prüft die Rechnung der okb

#### **Art. 9** Verein offene kirche bern (okb)

<sup>1</sup> Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein okb, insbesondere bei der Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie bei der Projektplanung und -umsetzung.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird bei der Wahl von neuen Mitarbeitenden für die okb ins Auswahlverfahren miteinbezogen.

#### **Art. 10** Aktivitätenplanung

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin legt dem Ausschuss die 4-Jahresplanung mit den Hauptaktivitäten zur Genehmigung in der Mitte der Vertragsdauer nach zwei Jahren vor. Dabei sind folgende Bereiche abzudecken:

- a) Präsenzdienst und Seelsorge
- b) Spiritualität
- c) Soziale Dimension
- d) Veranstaltungen Kultur und Kunst

<sup>2</sup> Er / sie legt dem Ausschuss jährlich die Aktivitätenplanung des nächsten Jahres im Rahmen der Budgetgenehmigung vor.

<sup>3</sup> Er / sie pflegt den Kontakt mit den anderen Innenstadtkirchen und dem Haus der Religionen und trifft die notwendigen Absprachen.

#### **Art. 11** Datenschutz

<sup>1</sup> Daten werden ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup> bearbeitet.

<sup>2</sup> Es werden wirtschaftlich zumutbare und technisch und organisatorisch mögliche

---

<sup>1</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04; Stand: 01.06.2013) und Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1; Stand: 01.01.2009).

Vorkehrungen getroffen, um Daten gegenüber unbefugter Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

<sup>3</sup> Personendaten werden nur für den Zweck und im Umfang, der für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, bearbeitet.

<sup>4</sup> Im Umgang mit Personendaten genießt der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre höchste Priorität.

**Art. 12** Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2024.

**Art. 13** Kündigung

<sup>1</sup> Die Vereinbarung kann mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf das Ende des Kalenderjahres.

**Art. 14** Konfliktregelung

Bei Konflikten wird in erster Instanz der Ausschuss einbezogen. Kann keine Lösung gefunden, wird ein Schiedsgericht nach den Regeln des Swiss arbitrary rules einberufen.

**Art. 15** Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausführung ausgefertigt, je ein Original für die beiden Parteien sowie für den Verein offene kirche bern.

Bern, .....

Für die ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern

Für die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern

Einverstanden mit der Vereinbarung.

Für den Verein offene kirche bern

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name und Funktion